



## Fachinformation Tierschutz

### Liste der bewilligten Kuhtrainernetzgeräte

Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen (Art. 7 Abs. 2 TSchG) wurden folgende Netzgeräte bewilligt:

<b>Definitiv bewilligte Kuhtrainernetzgeräte</b>	<b>Firma</b>	<b>Bewilligungsnr. BLV</b>
AKOtronic S7K	DIRIM AG	13152
Lory Stallex 7000	Calitec GmbH	13270
Lory Stallex 6000	Calitec GmbH	13130
Kuhtrainer-Apparat M10 (Typ G36832)	Gallagher Schweiz AG	13214
Stallmaster 2, Typ 10430	Horizont Gerätewerk	13149
Stall-Netzgerät KT	De Laval	13022
S6K mit Vorschaltgerät VS-1	Lanker AG	13144
Bio Trainer	Kaufmann A.	13283

## Gesetzgebung:

### Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV)

#### Art. 7 TSchG

#### Melde- und Bewilligungspflicht

1. Der Bundesrat kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.
2. Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere unterliegt einer Bewilligung des Bundes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Der Bundesrat regelt das Bewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Nutztiere es anwendbar ist. Er kann für bestimmte Haltungsarten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.
3. Das gewerbmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung.

#### Art. 35 TSchV

#### Steuervorrichtungen in Ställen

1. Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
2. Bei Rindern sind für das Verrichten von Stallarbeiten vorübergehende, nicht treibende elektrische Abschränkungen in Laufställen zulässig.
3. Für Rinder dürfen keine Standplätze mehr neu mit Elektrobügeln eingerichtet werden.
4. Bei Verwendung von Elektrobügeln gelten folgende Bestimmungen:
  - a. Es sind nur auf das einzelne Tier einstellbare Elektrobügel zulässig.
  - b. Die Elektrobügel dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Rindern eingesetzt werden.
  - c. Es dürfen nur für Elektrobügel geeignete und nach Artikel 7 Absatz 2 TSchG bewilligte Netzgeräte verwendet werden.
  - d. Die Standplatzlänge muss mindestens 175 cm betragen.
  - e. Der Abstand zwischen Widerrist und Elektrobügel darf 5 cm nicht unterschreiten.
  - f. Die Netzgeräte dürfen höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet sein.
  - g. Einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach ist der Elektrobügel bis zum oberen Anschlag zu verschieben.